

Betreiberordnung und Beitragsordnung

Tageseinrichtungen für Kinder



Volkssolidarität Kreisverband Gera e.V.

De-Smit-Straße 34

07545 Gera

Tel. 0365 8558-500

E-Mail: gera@volkssolidaritaet.de

www.volkssolidaritaet-gera.de

**Betreiberordnung für die Kindergärten des Kreisverbandes der Volkssolidarität
Gera e.V.**

Inhalt:

	Seite
§ 1 Träger	3
§ 2 Aufgaben und Auftrag	3
§ 3 Beirat	3
§ 4 Aufnahme	4
§ 5 Betreuungszeiten	4 - 5
§ 6 Regelung bei Krankheit	5
§ 7 Aufsicht	5 – 6
§ 8 Versicherungsschutz	6
§ 9 Beitrag/Kosten	6
§ 10 Kündigung/Abmeldung	7
Beitragsordnung	8 - 10

§ 1 Träger

Träger der Tageseinrichtungen für Kinder ist der Kreisverband der Volkssolidarität Gera e.V.. Der Verein ist gemeinnützig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und wirkt seiner Satzung gemäß auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 2 Aufgaben und Auftrag

1. Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 22 Abs. 2 und 3, SGB VIII vom 08.09.2005, folgende Aufgaben:
„(2) Tageseinrichtungen für Kinder ... sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“
2. Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage des aktuell gültigen Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (ThürKitaG).
3. Der Träger von Kindereinrichtungen sowie deren Fachkräfte haben gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII sowie § 7 Abs. 6 ThürKitaG einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu erbringen.

§ 3 Beirat

Zur Gewährleistung der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei den Entscheidungen, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, wird ein Beirat gebildet. Die Aufgaben des Beirates leiten sich aus dem gültigen Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (§ 12 ThürKitaG) ab.

§ 4 Aufnahme

1. Die Grundlage für die Aufnahme von Kindern bildet die aktuelle Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
Eine Aufnahme von Kindern unter einem Jahr bedarf, gemäß § 2 Abs. 4 ThürKitaG, der Genehmigung durch den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe/Jugendamt.
2. Die Aufnahme erfolgt nach direkter Anmeldung in der Einrichtung und auf der Grundlage der vorhandenen Kapazität.

Dies soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgen (§ 3 Abs. 5 ThürKitaG).

In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Gera ist dabei die Kita-Card vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten sowie die jeweilige Kindertageseinrichtung (in Vertretung des Volkssolidarität Kreisverbandes Gera e.V.) schließen einen Betreuungsvertrag ab.

3. Vor der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung vorzulegen. Kinder, die aufgenommen werden, sollten den Nachweis über alle Impfungen haben. Der Nachweis über eine Impfberatung ist bei Neuaufnahme vorzulegen.
4. Der Besuch in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beginnt mit dem ersten Tag der Aufnahme/Eingewöhnung. Grundsätzlich sind im ersten Monat 50% der Gebühr der gewählten Betreuungsart zu entrichten.
5. Mit der Anmeldung erkennt der Erziehungsberechtigte die Betreiber-, Beitrags- sowie die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung an.
6. Die Kinder nehmen, entsprechend der Anwesenheit, an einer Vollverpflegung teil.

§ 5 Betreuungszeiten

1. Ein regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung durch die Kinder wird angestrebt. Die Abwesenheit von Kindern (beispielsweise Urlaub, Krankheit) ist, entsprechend den Festlegungen in den geltenden Hausordnungen, der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
2. Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags je nach Betriebserlaubnis geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtungen orientieren sich am Bedarf, können unterschiedlich geregelt sein und sind einzuhalten.
3. Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung werden zu Beginn des Jahres bekannt gegeben.
4. Die Kindertageseinrichtungen bieten eine Ganztags- sowie eine Halbtagsbetreuung an (Betreuungsform).
Die tägliche Aufenthaltsdauer der Kinder wird beim Aufnahmegespräch vereinbart. Sie sollte, im Interesse des Wohls der Kinder, zehn Stunden nicht überschreiten.
5. Zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können, entsprechend der Betriebserlaubnis der Einrichtung, Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden mit der Kindertageseinrichtung im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Der Bedarf muss durch die Eltern nachgewiesen werden (§ 2 Abs.1 ThürKitaG).

§ 6 Regelung bei Krankheit

1. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit entsprechend des Bundesseuchengesetzes (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausung) muss die Einrichtung sofort benachrichtigt werden. Jeder Befall oder auch nur der Verdacht auf Kräzmilben muss sofort und unverzüglich der Einrichtung gemeldet werden.
Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder bzw. weiter (bei Angehörigen) besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Bei Krankheiten, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fallen, obliegt es dem Leiter der Einrichtung eine Gesundschreibung durch den Arzt zu verlangen.
2. Bei Anzeichen einer Krankheit oder Störung des Wohlbefindens eines Kindes werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert, um die Kinder aus der Einrichtung abzuholen.

§ 7 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/-innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge und Besichtigungen.
2. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Sie tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zur Kindertageseinrichtung gebracht wird und abgeholt wird.
3. Soll ein Kind den Weg nach Hause allein zurücklegen oder wird das Kind durch andere Personen von der Kindertageseinrichtung abgeholt, so ist dies durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären.
4. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter/-innen und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person.
5. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung.

§ 8 Versicherungsschutz

1. Die Kinder sind während des Besuches der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Ein Betreten der Einrichtungen vor 6:00 Uhr ist aus versicherungstechnischen Gründen untersagt.
2. Es wird empfohlen, eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Kinder abzuschließen.

§ 9 Beitrag / Kosten

1. Die Höhe des Elternbeitrages wird in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.
Die Höhe der Verpflegungskosten wird durch ein vom Träger beauftragtes Dienstleistungsunternehmen festgelegt.
2. Eine Überschreitung der Öffnungszeiten ist nur in unvorhersehbaren Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, bei Überschreitungen der Öffnungszeiten, die Einrichtung telefonisch zu informieren. Beim Überschreiten der Öffnungszeiten ist die Leitung berechtigt, für jede angefangene viertel Stunde einen Betrag in Höhe von 15,00 € in Rechnung zu stellen.
3. In Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Gera werden Kinder die sich 30 Minuten nach Schließzeit, ohne Rückmeldung durch die Personensorgeberechtigten, noch in der Einrichtung befinden, auf Kosten der Personensorgeberechtigten in Obhut des Schlupfwinkel Gera e.V. gegeben.
4. In den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Greiz wird der Soziale Dienst der Stadt Greiz angerufen. Mitarbeiter des Jugendamtes holen die Kinder aus den Einrichtungen ab und bringen sie in die Obhut des Schlupfwinkel Greiz. Auch in diesem Falle werden die Kosten durch die Personensorgeberechtigten getragen.

§ 10 Kündigung/Abmeldung

1. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig, sie ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben.

Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf/Eingliederungshilfe ist eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2. Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, gekündigt werden, wenn:
 - a) das Betreuungsangebot der Einrichtung nicht dem Betreuungs-, Förder- oder Erziehungsbedarf des Kindes entspricht, bzw. gerecht werden kann,
 - b) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet und durch die Personensorgeberechtigten keine Mitwirkung erfolgt.
3. Der Betreuungsvertrag kann vom Träger außerordentlich gekündigt werden, wenn:
 - a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt fehlt,

b) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit der/den Zahlungsverpflichtung/en für mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

4. Die Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betreiberordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.



.....
Norbert Hein
Vorsitzender

Beitagsordnung für die Kindergärten des Kreisverbandes der Volkssolidarität Gera e.V.

§ 1

1. Der Kreisverband erhebt auf der Grundlage von § 29 des ThürKitaG, zur Finanzierung der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge.
2. Die Betriebskosten werden jährlich ermittelt. Es erfolgt eine Jahresrechnungslegung dazu. Ein eventueller Überschuss wird für die Ausstattung der Einrichtung genutzt.
3. Beiträge zahlen die Personensorgeberechtigten, die das Kind in der Einrichtung anmelden oder Dritte, Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe, soweit sie sich gegenüber dem Kindergarten zur Übernahme der Kosten bereit erklärt haben.

§ 2

1. Beiträge werden in voller Monatshöhe erhoben, unabhängig von den Anwesenheitstagen eines Kindes in der Einrichtung. Ausgenommen ist hierbei der erste Betreuungsmonat, genannt Eingewöhnungsmonat. Im ersten Monat werden 50% der gewählten Betreuungsart erhoben.
2. Die Beiträge sind entsprechend der Beitragsordnung und der gewählten Betreuungsform zu entrichten. Der Beitrag ist am fünften Werktag des Monats im Voraus fällig. Bei einer Neuaufnahme muss die Zahlung spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes erfolgen.
3. Die Zahlung sollte über SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

§ 3

1. Der Beitrag staffelt sich nach der Art der Betreuung. Es wird unterschieden zwischen:
 - Krippenbetreuung (Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)
 - Kindergartenbetreuung (Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt) sowie die Betreuungsform(-zeit):
 - Halbtagsbetreuung (bis zu 6 Stunden)
 - Ganztagsbetreuung (in der Regel bis zu 10 Stunden).
2. Beitragsermäßigung erfolgt sozial gestaffelt nach der Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen des Volkssolidarität Kreisverbandes zu betreuenden Kinder.

3. Bei getrennt lebenden Geschwisterkindern, die den gleichen Kindergarten besuchen, ist jeweils der Beitrag für das 1. Kind zu zahlen.

4. Daraus leiten sich folgende monatlichen Beiträge in Euro ab:

Krippenbetreuung	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>	<u>4. Kind</u>
Ganztagsbetreuung	223,00	208,00	193,00	168,00
Halbtagsbetreuung	213,00	198,00	183,00	158,00
Gastkinder (pro Tag)	10,00			

Kindergartenbetreuung	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>	<u>4. Kind</u>
Ganztagsbetreuung	208,00	193,00	178,00	158,00
Halbtagsbetreuung	198,00	183,00	168,00	148,00
Gastkinder (pro Tag)	8,00			

5. Für die Betreuung eines Kindes in einem Kindergarten, dass

- im Zeitraum vom 02. August des laufenden Jahres bis zum 01. August des Folgejahres das fünfte und sechste Lebensjahr vollendet,
- nach §18 Absatz 3 Satz 1 ThürSchulG für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule bzw. der Gemeinschaftsschule zurückgestellt wird,
- erstmalig den Kindergarten des Trägers besucht und im Zeitraum vom 02. August des vergangenen Jahres bis zum 01. August des laufenden Jahres das fünfte oder sechste Lebensjahr vollendet und zuvor in keinem anderen Kindergarten betreut wurde,

wird kein Elternbeitrag fällig.

§ 4

Die Vollverpflegung wird von einem externen Versorgungsunternehmen angeboten. Die Höhe des Essengeldes legt der Versorgungsdienstleister fest. Dies bedarf jedoch der Absprache mit dem Träger.

§ 5

Werden die Elternbeiträge nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Wird die Zahlungsfrist bei der letzten außergerichtlichen Mahnung nicht eingehalten bzw. erfolgt keine Ratenzahlungsvereinbarung, wird die Betreuung des Kindes am darauffolgenden Werktag durch den Kindergarten nicht mehr erfolgen und der Vorgang wird gerichtlich verfolgt.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt zum 16.01.2025 in Kraft.



.....

Manuela Lange
Vorsitzende